

Satzung Wilhelm-Hauff-Chorverband Stuttgart e.V.

I. Name, Sitz und Zweck des Chorverbandes

§ 1 – Name des Chorverbandes

Der Chorverband führt den Namen

Wilhelm-Hauff-Chorverband Stuttgart e.V.

Er ist ein Dachverband von Frauen- und/oder Männerchören, gemischten Chören, Jugendchören, Jugend- und Kinderchören, Kinderchören sowie Tanz- und/oder Instrumentalgruppen in seinem Verbandsgebiet (im Folgenden Kulturvereinigungen genannt). Er ist eine Untergliederung des Schwäbischen Chorverbandes 1849 e.V., im Folgenden auch SCV genannt.

§ 2 – Sitz des Chorverbandes

Der Wilhelm-Hauff-Chorverband Stuttgart e.V. – im folgenden Chorverband genannt – hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 2335 eingetragen.

§ 3 – Zweck des Chorverbandes

- (1) Der Chorverband fördert insbesondere den Chorgesang. Er berät und fördert die ihm angehörenden steuerbegünstigten Kulturvereinigungen auf allen Gebieten des Chorwesens. Darüber hinausgehend ist eine Förderung der ihm angehörenden Kulturvereinigungen unter den Voraussetzungen von § 58 Nr. 2 bis 4 AO zulässig. Er orientiert sich am Kulturprogramm des Deutschen Chorverbandes e. V.
- (2) Der Zweck des Chorverbandes wird insbesondere gefördert durch die Durchführung von Fortbildungen für Chorleiter, Vizechorleiter sowie Sängerinnen und Sänger, durch die Durchführung von richtungsweisenden chorischen Veranstaltungen, die in angemessenen Abständen stattfinden.
- (3) Der Chorverband ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Chorverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Chorverbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 3 genannten Maßnahmen.
- (2) Der Chorverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Chorverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Chorverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Chorverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Chorverbandes oder bei Aufhebung des Chorverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Chorverbandes an den Schwäbischen Chorverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 5 – Ordentliche Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede Kulturvereinigung (Träger eines Frauen- und/oder Männerchores, gemischten Chores, Jugendchores, Jugend- und Kinderchores sowie Tanz- und Instrumentalgruppe, gleich welcher Rechtsform) erwerben, der den in Abschnitt I. genannten Zweck verfolgt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Chorverband zu richten. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme der Kulturvereinigung. Im Falle der Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die nächstfolgende Delegiertenversammlung zu, die endgültig entscheidet. Enthält der Aufnahmeantrag zugleich den Antrag auf Aufnahme in den Schwäbischen Chorverband e.V. und wird die Kulturvereinigung in den Chorverband aufgenommen, so legt der Chorverband den Aufnahmeantrag mit einer Stellungnahme dem Schwäbischen Chorverband e.V. vor.

§ 6 – Sonstige Mitgliedschaften

Juristische Personen, die, ohne Kulturvereinigung zu sein, den in Abschnitt I. angeführten Zweck verfolgen, können auf Antrag als Fördermitglieder aufgenommen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet das Präsidium aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Gegen die Ablehnung des Antrags steht dem Antragsteller die Berufung an die nächstfolgende Delegiertenversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 7 – Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Chorgesang und um den Chorverband besonders verdient gemacht haben, können vom Präsidium zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 – Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Tod.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Kündigung muss mindestens sechs Monate vorher durch Einschreiben beim Chorverband eingehen.
- (3) Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen beharrlich nicht nachkommt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Chorverbandes schädigt, kann vom Präsidium ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht binnen eines Monats die Berufung an die Delegiertenversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- (4) Ausgeschiedene Kulturvereinigungen können keine Ansprüche an das Vermögen des Chorverbandes stellen.

§ 9 – Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. an den Delegiertenversammlungen durch Delegierte (ordentliche Mitglieder), selbst oder durch einen Vertreter (Ehrenmitglieder) oder durch einen vom gesetzlichen Vertreter Bevollmächtigten (fördernde Mitglieder) teilzunehmen, Anträge zu stellen und sein Stimm- und Wahlrecht auszuüben,
2. an allen Einrichtungen und chorischen Veranstaltungen des Chorverbandes nach den hierzu erlassenen Bestimmungen teilzunehmen.

§ 10 – Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet,
 1. die Zahl seiner aktiven und fördernden Mitglieder bis zu dem von der Delegiertenversammlung festgesetzten Termin dem Chorverband mitzuteilen,
 2. für seine aktiven Mitglieder den Jahresbeitrag in der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Höhe und zu dem festgesetzten Termin jeden Jahres zu entrichten,
 3. an den musikalischen Veranstaltungen des Chorverbandes aktiv oder passiv teilzunehmen und ggf. die von der Delegiertenversammlung festgesetzte Zahl von Eintrittskarten für derartige Veranstaltungen abzunehmen.
- (2) Sonstige Mitgliedschaften (§ 6) und Ehrenmitgliedschaften (§ 7) sind beitragsfrei.

III. Verwaltung des Chorverbandes

§ 11 – Organe des Chorverbandes

Der Chorverband handelt durch seine Organe. Diese sind

1. die Delegiertenversammlung
2. das Präsidium
3. das Engere Präsidium
4. der Vorstand i. S. d. § 26 BGB.

§ 12 – Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist ausschließlich zuständig für die

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Präsidiums
2. Entlastung des Präsidiums
3. Festlegung des Beitrags der ordentlichen Mitglieder und des Kartenschlüssels für musikalische Veranstaltungen des Chorverbandes
4. Wahl der zu wählenden Präsidiumsmitglieder und der Rechnungsprüfer
5. Genehmigung der Jugendordnung und die Bestätigung des von der Chorjugend gewählten Vorsitzenden und Verbandsjugendchorleiters
6. Abstimmung über Anträge des Präsidiums und der Delegierten
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Chorverbandes

§ 13 – Einberufung der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr, statt. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt wird oder wenn das Präsidium einen solchen

für notwendig hält und beschließt. Der Antrag der Mitglieder ist schriftlich zu stellen und unter Angabe des Zwecks zu begründen.

- (2) Die Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor einer Delegiertenversammlung vom Präsidenten unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (3) Anträge der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich und mit Begründung dem Präsidenten zugeleitet werden. Rechtzeitig eingegangene Anträge sind vom Präsidium zu beraten. Soll über sie in der Delegiertenversammlung beschlossen werden, so sind sie den Mitgliedern so rechtzeitig zuzuleiten, dass sie den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung zugehen, sofern sie einschneidende Maßnahmen (Satzungsänderungen, Auflösung, Beitragserhöhungen, Abberufung von Präsidiumsmitgliedern) betreffen. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, es handelt sich um keine einschneidende Maßnahme oder der Antrag wurde den Mitgliedern innerhalb einer Frist von einer Woche vor der Delegiertenversammlung zugeleitet.

§ 14 – Stimmrecht in der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, den von den gesetzlichen Vertretern der sonstigen Mitglieder bestimmten Delegierten (§ 6) und den Ehrenmitgliedern (§ 7).
- (2) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, in die Delegiertenversammlung zu entsenden bei bis zu
 - a) 50 aktiven Mitgliedern einen Delegierten
 - b) 100 aktiven Mitgliedern zwei Delegierte
 - c) 150 aktiven Mitgliedern drei Delegierte
 - d) usw.Maßgebend ist die Zahl der nach § 10 Abs. 1 gemeldeten aktiven Mitglieder. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat und eine Übertragung von Stimmen auf eine andere Kulturvereinigung zulässig ist. Jeder Delegierte kann max. 1 Stimme pro Kulturvereinigung ausüben.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder haben jeweils eine Stimme. Dies gilt auch bei einer möglichen doppelten Funktionsausübung. Auf Präsidiumsmitglieder können allerdings Stimmberechtigungen sowohl von anderen Präsidiumsmitgliedern als auch Mitgliedern übertragen werden. Die Anzahl der Stimmen ist auf eine Stimme pro Kulturvereinigung begrenzt.

§ 15 – Ablauf der Delegiertenversammlung

- (1) Leiter der Delegiertenversammlung ist der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sofern auch diese verhindert sind, wird zu Beginn ein Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten und vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlüsse werden – ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Chorverbandes – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Erreicht bei einer Wahl ein Kandidat nicht die einfache Mehrheit, so ist unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl durchzuführen. Die Wahlen können nach dem Ermessen des Versammlungsleiters in offener Abstimmung erfolgen, sofern die Delegiertenversammlung nicht mit einfacher Mehrheit die geheime Abstimmung beschließt.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, im Falle einer sonstigen Abstimmung die Stimme des Versammlungsleiters.

§ 16 – Präsidium

Das Präsidium setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten des Chorverbandes
2. bis zu drei Stellvertretern des Präsidenten
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Verbandschorleiter
6. bis zu zwei Stellvertretern des Verbandschorleiters
7. dem Vorsitzenden der Chorjugend
8. dem Verbandsjugendchorleiter
9. dem Pressereferenten
10. dem Beauftragten für Chancengleichheit
11. acht Beisitzern

§ 17 – Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums, ausgenommen der Vorsitzende der Chorjugend, der Verbandsjugendchorleiter, der Pressereferent und der Beauftragte für Chancengleichheit, werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Der Vorsitzende der Chorjugend und der Verbandsjugendchorleiter werden vom Chorjugendtag (der Delegiertenversammlung der Chorjugend) gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.
- (3) Der Pressereferent und der Beauftragte für Chancengleichheit werden vom Präsidium ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

§ 18 – Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium erledigt die Angelegenheiten des Chorverbandes, soweit für sie nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluss des Präsidiums können Aufgabenbereiche gebildet und einzelnen Präsidiumsmitgliedern zugewiesen werden.
- (3) Präsidiumsmitgliedern kann aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Präsidiums eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung bezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung kann auch in der Bezahlung eines angemessenen Pauschalbetrags bestehen.

§ 19 – Engeres Präsidium

Dem engeren Präsidium gehören der Präsident, seine Stellvertreter, der Schatzmeister, der Schriftführer, der Verbandschorleiter, sein(e) Stellvertreter und der Vorsitzende der Chorjugend an. Ihm obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsaufgaben sowie die Vorberatung der übrigen Angelegenheiten, für die das Präsidium zuständig ist. Über das Ergebnis der Beratungen ist dem Präsidium zu berichten.

§ 20 – Vertretung des Chorverbandes

Der Chorverband wird durch den Präsidenten und seine Stellvertreter vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB). Der Präsident und jeder Stellvertreter ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Stellvertreter von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen dürfen, wenn der Präsident verhindert ist oder die Vertretung im Rahmen der Ihnen zugewiesenen Aufgaben liegt.

§ 21 – Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der Finanzen zuständig. Er ist berechtigt, für den Chorverband Zahlungen entgegenzunehmen und zu leisten. Schriftstücke, die sich auf die Abwicklung von Kassengeschäften beziehen, sind von ihm verantwortlich zu zeichnen. Über die Zweckmäßigkeit von Ausgaben entscheidet das Präsidium, das der Delegiertenversammlung verantwortlich ist.

§ 22 – Schriftführer

Der Schriftführer besorgt die anfallenden schriftlichen Arbeiten, soweit sie nicht vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter erledigt werden. Er fertigt über die Präsidiumssitzungen und die Delegiertenversammlung eine Niederschrift. Er kann die Protokollführung im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen. Die Niederschriften sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 23 – Verbandschorleiter

Der Verbandschorleiter ist federführend zuständig für alle musikalischen Fragen, die den Chorverband und seine Veranstaltungen betreffen. Die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Präsidium und dem Musikausschuss. Der Verbandschorleiter berät ferner die Kulturvereinigungen.

§ 24 – Musikausschuss

Dem Musikausschuss gehören der Verbandschorleiter, sein(e) Stellvertreter und der Verbandsjugendchorleiter kraft Amtes an. Auf Vorschlag des Verbandschorleiters können vom Präsidium weitere Chorleiter in den Musikausschuss entsandt werden. Der Präsident ist berechtigt, an den Sitzungen des Musikausschusses teilzunehmen.

§ 25 – Chorjugend

- (1) Die Chorjugend im Chorverband ist die Gemeinschaft der Jugendchöre, Jugend- und Kinderchöre, Kinderchöre sowie Tanz- und Instrumentalgruppen mit Kindern und oder Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 27 Jahren.
- (2) Aufgabe, Zweck und Organisation der Chorjugend im Chorverband sind in einer Jugendordnung festgelegt.
- (3) Die Chorjugend ist verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im Chorverband.

§ 26 – Geschäftsjahr, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung zu legen und der ordentlichen Delegiertenversammlung vorzulegen.
- (3) Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, jeweils auf die Dauer von zwei Jahren. Diese haben die Kassengeschäfte jährlich vor der ordentlichen Delegiertenversammlung zu prüfen und den Vermögensbestand festzustellen. Über die Zweckmäßigkeit der Ausgaben haben sie nicht zu befinden.

IV. Satzungsänderungen und Auflösung des Chorverbandes

§ 27 – Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit einer 2/3-Mehrheit der bei der Delegiertenversammlung anwesenden, stimmberechtigten Personen beschlossen werden.

§ 28 – Auflösung des Chorverbandes

Die Auflösung des Chorverbandes kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten sind und von den anwesenden, stimmberechtigten Personen zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Ist die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht vertreten, so ist eine weitere Delegiertenversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder die Auflösung mit zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Personen beschließen kann.

§ 29 – Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

Die vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 16. März 2002 beschlossen. Aufgrund von Änderungswünschen von Seiten des Finanzamtes wurde am 19.07.2002 durch einen Präsidiumsbeschluss § 3 Abs 1 und § 28 Abs. 2 geändert. § 18 Abs. 3 wurde in der Delegiertenversammlung am 26. April 2008 geändert.

Die Satzung wurde überarbeitet, von der Delegiertenversammlung am 20. Oktober 2012 verabschiedet und am 28. Juni 2013 ins Vereinsregister eingetragen.